

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Ursensollen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b) und c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **35,-- €** für die notwendige Teilnahme an **Sitzungen des Gemeinderats**.

(3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **23,-- €** für die notwendige Teilnahme an **Sitzungen der Ausschüsse**.

(4) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben **keinen** Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten **keine** Pauschalentschädigung je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten **keine** Pauschalentschädigung. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Für Fahrten zu den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erhalten die Mitglieder eine **Fahrtkostenentschädigung** nach den jeweiligen gesetzlichen oder tariflichen Vereinbarungen, aufgerundet auf 0,50 € je Fahrt.

(6) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den **Ortssprecher** entsprechend.

(7) Die Fraktionssprecher erhalten zur Abdeckung Ihres erhöhten Aufwandes eine monatliche Pauschale in Höhe von **35,-- €**.

(8) ¹**Jugendbeauftragter, Heimatpfleger, Inklusionsbeauftragter, Biodiversitätsbeauftragter** sowie **Energie- und Seniorenbeauftragter** erhalten je eine monatliche Entschädigung von **25,-- €**. ²Die bestellten **Stellvertreter** werden ebenfalls mit **25,-- €** je Monat entschädigt. ³Sitzungs- und Besprechungsgelder sowie Aufwendungen für Reisekosten im Landkreis Amberg-Sulzbach und Stadtgebiet Amberg sind damit abgegolten. ⁴Sonstige Reisekosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag bezahlt.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

- entfällt -

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. 05. 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. 05. 2014 außer Kraft.

Ursensollen, 12. 05. 2020


Albert Geitner
1. Bürgermeister